

Informationsbrief *LRS in der Sekundarstufe I*

Stand: 01.09.2020

Liebe Eltern,

mit diesem Brief möchten wir Sie über die Regelungen im Umgang mit LRS in der Sekundarstufe I entsprechend der aktualisierten Sek-I-Verordnung informieren. Es wird im Folgenden gehen um:

- den Unterschied zwischen Notenschutz und Nachteilsausgleich
- das Prozedere in den unterschiedlichen Klassenstufen
- die Fristen und Anträge
- Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich in den Prüfungen BBR und EBBR/MSA

Notenschutz und Nachteilsausgleich

- Hat Ihr Kind eine **stark ausgeprägte Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeit**, so haben Sie die Möglichkeit, für Ihr Kind einen Antrag auf **Notenschutz** und/oder **Nachteilsausgleich** zu stellen.
- Ein **Nachteilsausgleich** bedeutet z.B. eine verlängerte Bearbeitungszeit bei Klassenarbeiten um bis zu 25%. Die Entscheidung über die konkrete pädagogische und didaktische Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs erfolgt in einer Klassenkonferenz.
- Der **Notenschutz** bezieht sich auf die Bewertung von Rechtschreibleistungen in Schreibprodukten. Nicht eingeschlossen in diesen Notenschutz sind die Leistungen im Bereich Zeichensetzung und Grammatik sowie Aufgaben zu Rechtschreibstrategien. Gleiches gilt in den Fremdsprachen.
- Ein gewährter **Notenschutz wird auf dem Zeugnis vermerkt**, ein gewährter Nachteilsausgleich nicht.

Verfahren im Jahrgang 7

Im 7. Jahrgang kann der **Status aus der Grundschule übernommen** werden: Wurde bei Ihrem Kind in der Grundschule eine LRS festgestellt und ein Notenschutz und/oder ein Nachteilsausgleich gewährt, so kann dieser Status auf Ihren Antrag hin für das 7. Schuljahr einmalig verlängert werden (siehe unten "Antrag Notenschutz/Nachteilsausgleich"). Spätestens zu Beginn der 8. Jahrgangsstufe muss dann neu getestet das SIBUZ hinzugezogen werden (siehe Erklärungen weiter unten.).

Sollte in der Grundschule keine LRS festgestellt worden sein, Sie aber trotzdem eine "stark ausgeprägte Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeit" bei Ihrem Kind vermuten, nehmen Sie bitte Kontakt zu der Deutschlehrkraft Ihres Kindes auf. Diese wird eine Hamburger Schreibprobe (HSP) durchführen, die wichtige Anhaltspunkte für das etwaige Vorliegen einer LRS gibt. Der nächste Schritt wäre dann (bei entsprechendem Ergebnis der HSP) die Kontaktierung des SIBUZ.

Verfahren im Jahrgang 8-10

Spätestens ab dem 8. Jahrgang gilt, dass zur Gewährung des Notenschutzes und/oder Nachteilsausgleichs das **SIBUZ einmalig hinzugezogen** werden muss.

Sollte also z.B. eine **Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeit zum Ende des 7. Schuljahres noch "stark ausgeprägt"** sein und Sie weiterhin einen Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich für sinnvoll erachten, setzen Sie sich bitte mit der **Deutschlehrkraft** Ihres Kindes in Verbindung. Diese wird zum Ende des 7. Schuljahres oder zu Beginn des 8. Schuljahres mit Ihrem Kind eine **Hamburger Schreibprobe (HSP)** und ggf. einen **Lesetest** durchführen. Die Hamburger Schreibprobe und ggf. ein Lesetest sind notwendige diagnostische Schritte. Sollte sich hierbei erweisen, dass (weiterhin) eine "stark ausgeprägte Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeit" vorliegt, wird in einem nächsten Schritt das **SIBUZ hinzugezogen**.

Die dann ggf. **vom SIBUZ erfolgte Bestätigung** einer "stark ausgeprägten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeit" **gilt prinzipiell bis zum Ende der 10. Jahrgangsstufe**. Aus pädagogischen Gründen kann es jedoch sinnvoll sein, den Notenschutz und/oder den Nachteilsausgleich früher auszusetzen. Diese Frage sollten Sie im weiteren Verlauf der Schullaufbahn Ihres Kindes mit der Deutschlehrkraft besprechen.

Anträge und Fristen

- Einen **Antrag auf Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich** finden Sie auf unserer **Homepage** im Bereich "Service" unter dem Begriff "[Downloads](#)".
- Der Antrag ist **an den Schulleiter** zu adressieren. Bitte setzen Sie gleichzeitig die Klassenleitung und die Deutschlehrkraft in Kenntnis.
- Sollte Ihr Kind in der 8., 9. oder 10. Jahrgangsstufe sein (bzw. in der 7. Jahrgangsstufe zum ersten Mal einen Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich beantragen), müssen Sie zusätzlich zu dem "Antrag auf Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich" auch das **Formular "Antrag SIBUZ"** ausfüllen. Auch dieses Formular finden Sie auf unserer **Homepage** im Bereich "Service" unter dem Begriff "[Downloads](#)". Beachten Sie hier, dass diesem Formular eine **Ausfüllanleitung** mit weiteren Hinweisen vorangestellt ist.
- Bitte fügen Sie Ihren Anträgen alle **aktuellen relevanten Unterlagen in Kopie** bei.

Die Frist für die Anträge ist der 22. September 2020

Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich in den Prüfungen BBR und EBBR/MSA

Schülerinnen und Schüler, denen in der Mittelstufe **bereits ein vom SIBUZ bestätigter Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich** gewährt wurde, können diesen auch bis zu einem von der Schule festgelegten Termin für bevorstehende zentrale Prüfungen (BBR, EBBR, MSA) beantragen. Der Prüfungsvorsitz entscheidet über den Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung.

Wenn Sie noch Fragen haben, kontaktieren Sie bitte die Deutschlehrkraft Ihres Kindes oder unsere LRS-Fachkraft Herrn Spyropoulos (spyropoulos@esn-intern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Knauer-Huckauf
(Schulleiter)

Timo Spyropoulos
(LRS-Fachkraft)